



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

Oliver Kann, Michael Schwarz (Hrsg.)

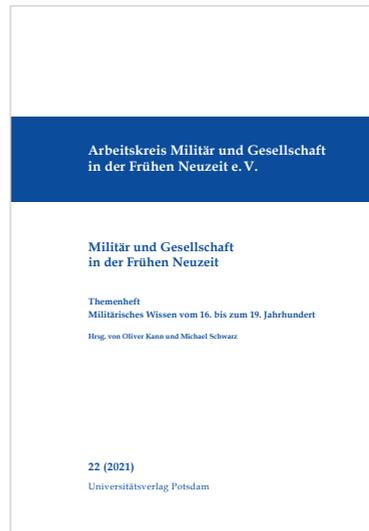
Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit = Themenheft: Militärisches Wissen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert

2021– 233 S.

ISSN (print) 1617-9722

ISSN (online) 1861-910X

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47471>



Empfohlene Zitation:

Michael Schwarz: Die Genese von Militärreglements. Das Beispiel des Wirtschaftsreglements der sachsen-gotha-altenburgischen Regimenter um 1750, In: Kann, Oliver; Schwarz, Michael (Hrsg.). *Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit* 22 (2021), Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2021, S. 51–85.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-51532>

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

Michael Schwarz

Die Genese von Militärreglements. Das Beispiel des Wirtschaftsreglements der sachsen-gotha-altenburgischen Regimenter um 1750

I. Vorüberlegungen

„*Ordnung ist das halbe Leben*“ heißt ein bekanntes Sprichwort. In Anbetracht der Tatsache, dass die Lebensweise jedes Menschen jeden Tag durch eine Vielzahl von Gesetzen, Vorschriften und bewussten sowie unbewussten sozialen Konventionen reguliert wird,¹ wäre es angebrachter zu sagen: „*Ordnung ist fast das ganze Leben*“. Es steht dem allerdings ein widerständiges Aufbegehren oder zumindest ein eigensinniges Handeln der betroffenen Personen gegen einzelne oder mehrere dieser Regeln gegenüber.² Dadurch wird diesbezüglich ein permanentes Spannungsfeld des menschlichen Verhaltens geschaffen. Das ist auch eine der Ursachen für die umfangreiche Forschungsliteratur zum Themenfeld Normen und Normverstößen.³

¹ Vgl. hierzu exemplarisch: Marco Iorio, Was sind Regeln?, in: Marco Iorio, Rainer Reisenzein (Hrsg.), *Regel, Norm, Gesetz. Eine interdisziplinäre Bestandsaufnahme*, Frankfurt/M. u. a. 2010, S. 47–68, hier S. 51–60; Matthias Baier, Introduction, in: Ders. (Hrsg.), *Social and Legal Norms. Towards a Socio-legal Understanding of Normativity*, Farnham/Sry u. a. 2013, S. 1–12, hier S. 1–6; Alexander Schunka, Normsetzung und Normverletzung in Einwanderungsgesellschaften der Frühen Neuzeit, in: Karl-Peter Krauss (Hrsg.), *Normsetzung und Normverletzung. Alltägliche Lebenswelten im Königreich Ungarn vom 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 2014, S. 29–55 (Schriftenreihe des Instituts für Donauschwäbische Geschichte und Landeskunde, 19; Sammelbände des Instituts für Donauschwäbische Geschichte und Landeskunde Tübingen, 3), hier S. 31.

² Vgl. zum Konzept des Eigensinns: Alf Lüdtke, *Geschichte und Eigensinn*, in: Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.), *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis der Alltagsgeschichte*, Münster 1994, S. 139–153.

³ Vgl. hierzu exemplarisch die Sammelbände: Karl-Peter Krauss (Hrsg.), *Normsetzung und Normverletzung. Alltägliche Lebenswelten im Königreich Ungarn vom 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 2014, (Schriftenreihe des In-

Trotz der zahlreichen Studien existiert in der Wissenschaft keine einheitliche Definition darüber, was unter dem Terminus ‚Norm‘ zu verstehen ist. Allerdings haben alle Begriffsbestimmungen im Kern gemein, dass Normen in spezifischen Kontexten für eine bestimmte, überindividuelle Empfängergruppe gelten und das Ziel haben, deren Verhalten entsprechend der Regelung fast immer unter Androhung von Sanktionsmaßnahmen zu beeinflussen und zu standardisieren.⁴ Das verweist zugleich auf ein Machtverhältnis zwischen Normgebenden und -empfangenden, selbst wenn gerade in der Frühen Neuzeit oftmals der vermeintlich machtlosere Personenkreis, wie zum Beispiel die Landbevölkerung gegenüber der Obrigkeit, Regelungen angestoßen und maßgeblich mitgeprägt hat.⁵

Die einzelnen Gesetze, Verordnungen oder soziale Konventionen werden vielfach in größere Regelwerke bewusst oder unbewusst zusammengefasst, sobald diese zwar allein betrachtet unterschiedlich, aber inhaltlich zusammenhängend sind. Zu solchen Kompendien zählen neben den häufig nicht niedergeschriebenen und impliziten Verhaltenskodizes einer bestimmten Menschengruppe ebenfalls die gedruckten und expliziten (fürstlichen) Reglements. Letztgenannte besitzen beziehungsweise besaßen durch ihren formellen und offiziell-

stituts für Donauschwäbische Geschichte und Landeskunde, 19; Sammelbände des Instituts für Donauschwäbische Geschichte und Landeskunde Tübingen, 3); Regina Metzke u. a. (Hrsg.), Normen und Institutionen. Entstehung und Wirkungen [theoretische Analysen und empirische Befunde], Leipzig 2000 (Leipziger soziologische Studien, 2); Andreas Fahrmeir (Hrsg.), Die Vielfalt normativer Ordnungen. Konflikte und Dynamik in historischer und ethnologischer Perspektive, Frankfurt/M. u. a. 2013 (Normative orders. Schriften des Exzellenzclusters „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ der Goethe-Universität, Frankfurt am Main, 8).

⁴ Vgl. hierzu: Karl-Dieter Opp, Die Entstehung sozialer Normen als geplanter und spontaner Prozess, in: Regina Metzke u. a. (Hrsg.), Normen und Institutionen. Entstehung und Wirkungen [theoretische Analysen und empirische Befunde], Leipzig 2000, S. 35–64 (Leipziger soziologische Studien, 2), hier S. 35–37; Steffen Wesche, Gegenseitigkeit und Recht. Eine Studie zur Entstehung von Normen, Berlin 2001 [Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2000] (Schriften zur Rechtstheorie, 206), S. 19–51.

⁵ Vgl. hierzu: Alexander Schunka, Normsetzung (wie Anm. 1), S. 29–32.

len Charakter einen besonderen Stellenwert für die davon betroffenen Personen.⁶

Solch ein Regelwerk steht am Beispiel eines herzoglichen Reglements in diesem Beitrag im Fokus. Dieses wird im Weiteren jedoch nicht hinsichtlich der Auswirkungen der Verordnung oder der darin enthaltenen Vorschriften analysiert. Stattdessen liegt der Fokus auf dem Entstehungsprozess und insbesondere den daran Partizipierenden und deren Interessen.⁷ Dadurch geht dieser Aufsatz einerseits einem gravierenden Fehler in den älteren Arbeiten der Geschichtswissenschaften aus dem Weg, denn dort wurden lange Zeit Reglementsvorschriften als historische Wirklichkeit missinterpretiert.⁸ Andererseits ist er eine militärthematische Bereicherung für die aktuelle historische Normenforschung, welche das Themenfeld ‚Militär‘ bisher nahezu unbeachtet gelassen hat. Allerdings handelt es sich hier nicht nur um eine Analyse der Akteure und Akteurinnen sowie ihrer Praktiken und Interessen, sondern der Blick wird darüber hinaus im Sinne der ‚neuen Wissensgeschichte‘⁹ auf die wissenspraxeologischen Komponenten bei der Reglementsgenese gerichtet. Dabei wird speziell hinterfragt, inwiefern sogenannte ‚sichere‘ Wissensbestände, was Normen durch ihren festen Geltungsanspruch und ihre herausgehobene Stellung für die betroffenen Personen sind, entstehen.

Zum Erkenntnisgewinn wird im Folgenden vornehmlich mit dem reichhaltigen Aktenmaterial zur Entstehung des Wirtschaftsreglements der sachsen-gotha-altenburgischen Regimente gearbeitet.¹⁰

⁶ Vgl. hierzu: Geo Siegwart, Agent-Situation-Modus-Handlung. Erläuterungen zu den Komponenten von Regeln, in: Marco Iorio, Rainer Reisenzein (Hrsg.), *Regel, Norm, Gesetz. Eine interdisziplinäre Bestandsaufnahme*, Frankfurt/M. u. a. 2010, S. 23–45, hier S. 27 f.

⁷ Vgl. zur Bedeutung der Interessen der handelnden Akteure für Normenbildung: Opp, *Entstehung* (wie Anm. 4), S. 35 f.

⁸ Vgl. hierzu: Alexander Schunka, *Normsetzung* (wie Anm. 1), S. 29 f.

⁹ Siehe zur ‚neuen Wissensgeschichte‘ die Einleitung in diesem Themenheft.

¹⁰ Gemeint sind die Akten: Thüringer Staatsarchiv Gotha (ThStAG), Geheimes Archiv (GA), WW Vo, Nr. 7–11 aus den Jahren 1749 bis 1767. Dabei thematisieren Nr. 7 den Entstehungsprozess, Nr. 8 und 9. die Rechnungen, Nr. 10 den Zu-

Jenes wird hierzu anhand der nachstehenden fünf Leitfragen untersucht. Diese lauten wie folgt:

- a) Welche Akteure und Akteurinnen waren daran beteiligt?¹¹
- b) Welche Interessen verfolgten die partizipierenden Personen?
- c) Welche Praktiken kamen zum Einsatz?
- d) Welche Wissensformen, Wissensbestände und Wissensinhalte spielten die zentrale Rolle?¹²
- e) Wie entstand sogenanntes ‚sicheres‘ Wissen?

II. Ausgangslage in Sachsen-Gotha-Altenburg

Im Gegensatz zum Fürstentum Sachsen-Weimar erlangte das Territorium Sachsen-Gotha-Altenburg in der historischen Forschung bisher recht wenig Aufmerksamkeit. Das wäre zumindest für die frühneuzeitlichen Zeitgenossen und -genossinnen verwunderlich gewesen, denn Sachsen-Gotha-Altenburg wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts und fast das gesamte 18. Jahrhundert das dominierende ernestinische Herrscherhaus. Eines der Fundamente für diese Vorreiterrolle bildete das Militär. Dieses war gemessen an der Bevölkerung überproportional groß, so dass man um 1700 sogar zeitweise einen höheren Militarisierungsgrad – das Verhältnis von Soldaten zur Gesamtbevölkerung – als Brandenburg-Preußen zur gleichen Zeit besaß.¹³ Dieser

stand in der Zeitspanne 1750 bis 1754 und abschließend Nr. 11 die Zeit bis 1767. Nachfolgend finden besonders die Akten Nr. 7, 10 und 11 Berücksichtigung.

¹¹ Aufgrund des Umfangs dieses Beitrages können nicht alle beteiligten Akteure und Akteurinnen betrachtet werden. Dadurch entfallen vor allem jene, welche bei einem ‚weiten‘ Akteursbegriff zwingend zu ergänzen wären. Zu diesen zählen Objekte, (Transport-)Tiere und die vielen Menschen im ‚Hintergrund‘ wie Boten und Schreiber.

¹² Vgl. hierzu die Wissenssystematik von Hedwig Schmid anhand der Tabelle: Hedwig Schmid, *Barrieren im Wissenstransfer. Ursachen und deren Überwindung*, Wiesbaden 2013 [Zugl.: München, Techn.-Univ., Diss., 2011] (Informationsmanagement und Computer Aided Team; Springer Gabler Research), S. 14.

¹³ Hierbei wird für Sachsen-Gotha-Altenburg um 1700 unter Berücksichtigung von Schwankungen zwischen Ist- und Sollzustand bei etwa 150 000 Einwohnern sowie zwischen 3 000 und 10 000 Soldaten ein Militarisierungsgrad von rund 2 bis 6,7 Prozent angesetzt. Für Brandenburg-Preußen beträgt dieser in diesem Zeit-

war auch noch Mitte des 18. Jahrhunderts deutlich höher als in vielen anderen Staaten wie den Großmächten Frankreich oder Österreich und vergleichbar mit den in der Militärgeschichte als ‚militarisiert‘ geltenden Ländern wie Hessen-Kassel, Brandenburg-Preußen oder den Niederlanden.¹⁴ Das war ebenfalls einer der Gründe, wieso Helga Raschke in ihrer Arbeit über die Residenzstadt Gotha zu der Bemerkung kam, dass dort das Militär „dem gesamten öffentlichen Leben den Stempel“ aufdrückte.¹⁵

Der überproportionale Militärapparat belastete allerdings den Staatshaushalt sehr. Das zwang den sachsen-gotha-altenburgischen Fürsten, sowie es ebenso bei vielen anderen Landesherren aus mittelgroßen Territorien mit einem großen Stehenden Heer in dieser Zeit üblich war, dazu, seine Truppen gegen Subsidien oder politische Gefälligkeiten an mächtigere Staaten zu verleihen. Dadurch sollten unter anderem Unterhaltskosten gespart, bestenfalls sogar Gewinne erzielt,

raum zirka 3 bis 7 Prozent. Vgl. zu Brandenburg-Preußen: Bernhard R. Kroener, „Das Schwungrad an der Staatsmaschine?“ Die Bedeutung der bewaffneten Macht in der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit, in: Bernhard R. Kroener, Ralf Pröve (Hrsg.), *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, Paderborn u. a. 1996, S. 1–24, hier S. 6–8. Dadurch konnte es zur Situation kommen, dass Sachsen-Gotha-Altenburg zeitweise ‚militarisiert‘ als Brandenburg-Preußen war. Es ist allerdings schwieriger bei ‚Subsidienstaaten‘, wie Sachsen-Gotha-Altenburg einer war, den Militarisierungsgrad zu berechnen, weil ein Großteil – zwischen 50 und 75 Prozent – der Truppen sich nicht im langfristig Land befand und lediglich relativ zeitnah für den Subsidienhandel ausgehoben und nach Vertragsende fast immer wieder aufgelöst wurde. Vgl. hierzu: Peter H. Wilson, *War, State and Society in Württemberg, 1677–1793*, Cambridge u. a. 1995 (Cambridge Studies in Early Modern History), S. 81.

¹⁴ Sobald der Militarisierungsgrad deutlich über einem Prozent liegt, spricht die militärhistorische Forschung von einer ‚militarisierten‘ Gesellschaft. Vgl. hierzu: Kroener, *Schwungrad* (wie Anm. 13), S. 7. Dennoch ist zu beachten, dass diese Sichtweise gerade in den letzten Jahren stärker hinterfragt wird. Vgl. hierzu exemplarisch: Peter H. Wilson, *Social militarization in eighteenth-century Germany*, in: *German History* 18/1 (2000), S. 1–39; Martin Winter, *Untertanengeist durch Militärpflicht? Das preußische Kantonsystem in brandenburgischen Städten im 18. Jahrhundert*, Bielefeld 2005 [Zugl.: Potsdam, Univ., Diss., 2003] (*Studien zur Regionalgeschichte*, 20).

¹⁵ Zitat nach: Helga Raschke, *Gotha. Die Stadt und ihre Bürger*, 2. Aufl., Horb/N. 1996, S. 67.

Bündnisse gestärkt oder erst besiegelt und das eigene Prestige gesteigert werden.¹⁶ Der Subsidienhandel wurde in Sachsen-Gotha-Altenburg seit Ende des 17. Jahrhunderts erfolgreich auf europäischem Niveau insbesondere mit dem Habsburger Reich, den Niederlanden, Großbritannien und Brandenburg-Preußen betrieben.¹⁷ Zu dessen positiven Ergebnissen gehörten beispielsweise der 1691 vom Kaiser verliehene Erbtitel *Durchlaucht*¹⁸ oder die Zahlungen beachtlicher Summen von verschiedenen Ländern.¹⁹ Außerdem machten die Subsidienpraxis, die geografische Lage und das große Militär das Herzogtum zu einem interessanten Partner für militärische Abkommen. Jene unterhielt der Herzog neben anderen mit Hessen-Kassel, Kurmainz, Kursachsen und den ernestinischen Fürstentümern.²⁰

¹⁶ Vgl. hierzu: Ludolf Pilzaeus, Subsidien für die Kunst. Der Zusammenhang zwischen Soldatenvermietung und Kunsteinkauf in deutschen Territorien 1714–1756, in: Jutta Nowosadtko u. a. (Hrsg.), „Mars und die Musen“ Das Wechselspiel von Militär, Krieg und Kunst in der Frühen Neuzeit, Berlin u. a. 2008, S. 179–196 (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, 5), hier S. 179f.; Wilson, War (wie Anm. 13), S. 74–97; Peter K. Taylor, Indentured to Liberty. Peasant Life and the Hessian Military State, 1688–1815, Ithaca, NY u. a. 1994, S. 25–34.

¹⁷ Vgl. hierzu: Peter H. Wilson, German Armies. War and German politics, 1648–1806, London u. a. 1998 (Warfare and History), S. 53, 73, 90, 93, 108–110, 229, 259 u. 267; Facius Friedrich, Staat, Verwaltung und Wirtschaft in Sachsen-Gotha unter Herzog Friedrich II. (1691–1732). Eine Studie zur Geschichte des Barockfürstentums in Thüringen, Gotha 1933, S. 41, 54–56 u. 74–76; Christian F. Schulze, Leben des Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg Friedrich II. Ein Beitrag zur Geschichte Gotha's beim Wechsel des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, Gotha 1851, S. 56–70; zu den Subsidienbeziehungen zu den Niederlanden gibt in diesem Heft Andrea Thiele in ihrem Beitrag einen tieferen Einblick.

¹⁸ Vgl. hierzu: Schulze, Friedrich II. (wie Anm. 17), S. 17.

¹⁹ So erhielt beispielsweise 1701 Friedrich II. 200 000 Livre Werbegeld und die Zusage von monatlichen Zahlungen über 57 000 Livre von Frankreich für die Stellung von 6 000 Soldaten. Vgl. hierzu: Schulze, Friedrich II. (wie Anm. 17), S. 101 f. Ein anderes Beispiel ist Friedrich III., welcher 1734 64 000 Gulden für die Stellung von 800 Soldaten an den Fürsten von Waldeck bekam. Vgl. hierzu: August Beck, Artikel „Friedrich III.“, in: Allgemeine Deutsche Biographie 8 (1878), S. 5–6, hier S. 5 f.

²⁰ Vgl. zu den sogenannten ‚gothaischen Agenturen‘: Friedrich, Staat (wie Anm. 17), S. 55 u. 59 f.; Vgl. zu den Kartellverträgen exemplarisch: mit Kurmainz 1737–1751: ThStAG, GA, WW Vt, Nr. 35; und mit Brandenburg-Preußen 1740–1756: ThStAG, GA, WW Vt, Nr. 43.

Bemerkenswert ist jedoch, dass Sachsen-Gotha-Altenburg seine Stellung als mitteldeutsche Regionalmacht neben Hessen-Kassel²¹ nicht für eigene Kriege gegen kleinere Territorien nutzte.²² Eine Ausnahme hiervon war lediglich der Einsatz der sachsen-gotha-altenburgischen Armee als kaiserliche Kommissionstruppen gegen das benachbarte und derzeit verfeindete Sachsen-Meiningen. Dieser Konflikt ging als sogenannter ‚Wasunger Krieg‘ (1747/48) in die Geschichte ein. Er fand vor allem durch die Öffentlichkeitsarbeit des Herzogs Anton-Ulrich aus Sachsen-Meiningen große Beachtung im Alten Reich und darüber hinaus. Zudem wurde er besonders in der älteren historischen Forschung oft rezipiert, weil es sich nicht nur um einen ‚Miniatürkrieg‘ mit fast keinen Toten handelte, sondern der Anlass ein banaler Streit zweier Hofdamen um den Vorrang beim Eintreten war. Dadurch sahen ihn die Historiker des 19. und frühen 20. Jahrhunderts als ein Sinnbild deutscher Kleinstaaterei, welche es zu überwinden galt.²³

Für diesen Beitrag hat der Wasunger Krieg allerdings eine nicht zu vernachlässigende Relevanz. Dieser militärische Konflikt machte nämlich den sachsen-gotha-altenburgischen Fürsten Friedrich III. (1699–1772, regierte ab 1732) nochmals deutlich, dass sein Heer ökonomisch reformiert werden musste, da die bisherige Verfassung administrativ aufwendig, zeitlich ineffizient und vor allem kostspielig war.²⁴ Gerade durch die nationale und internationale Aufmerksam-

²¹ Vgl. hierzu: Max Jähns, *Geschichte der Kriegswissenschaften*. Vornehmlich in Deutschland, Bd. 2: 17. und 18. Jahrhundert bis zum Auftreten Friedrich des Großen 1740, München u. a. 1890, S. 1604f.

²² Es wurde sich aber speziell um 1700 aufgrund von potentiellen Erbstreitigkeiten stets diese Option offengehalten. Vgl. hierzu: Friedrich, *Staat* (wie Anm. 17), S. 54–62.

²³ Vgl. hierzu: Günther Wölfling, *Der Wasunger Krieg 1747–1748*, Wasungen 2013 (Südthüringer Forschungen, 34).

²⁴ Vgl. hierzu die vielen Schreiben wegen Geldangelegenheiten (Märsche, Barsold, Krankheiten, Konflikte mit Zivilisten etc.) in den Akten zum Wasunger Krieg: ThStAG, GA, WW II, Nr. 213 (Märsche); und ThStAG, GA, WW Vu, Nr. 9–13 (Geld für Truppen in Wasungen). Hierbei sind insbesondere Nr. 11 und 12 interessant.

keit auf diesen ‚Kleinkrieg‘ stieg der Reformdruck auf Friedrich III. abermals, weil ein Subsidentruppenger wie Sachsen-Gotha-Altenburg auch stets auf den guten Ruf seines Militärs achten musste, um spätere Geschäfte nicht zu gefährden.²⁵ Ein suboptimales Wirtschaftsreglement war daher diesbezüglich eine potentielle Bedrohung.

Im Folgenden wird der Zustand dieser Verordnung bis 1750 skizzenhaft vorgestellt, um zu zeigen, was die Ausgangsbasis für das Wirtschaftsreglement der sachsen-gotha-altenburgischen Regimenter bildete, welche es zu reformieren galt.²⁶ Dabei handelt es sich jedoch leider ausschließlich um eine Rekonstruktion aus den vergleichenden Gutachten während der Entstehung der neuen Wirtschaftsverordnung, da diesbezüglich keine ursprüngliche Vorlage auffindbar war und vielleicht auch gar nicht als ein einzelnes gedrucktes Regelwerk existierte.²⁷

Das alte ökonomische Militärreglement war hauptsächlich durch seine stark hierarchisch-zentralistische Struktur gekennzeichnet. An der Spitze befand sich die fürstliche Kriegskasse, welche dem Kriegskollegium unterstand und direkt am Hof des Herzogs angesiedelt war. Von dort aus mussten alle Gelder bis auf den Barsold²⁸ für die Regimentswirtschaften beantragt und durch herzogliche Beamte genehmigt werden. Dadurch wurden hier direkt die finanziellen Mittel für

²⁵ Vgl. hierzu: Wilson, War (wie Anm. 13), S. 84.

²⁶ Die ausschließlich skizzenhafte Betrachtung muss leider auch im Weiteren aufgrund des Umfangs des Beitrages erfolgen. Eine detaillierte Analyse der zahlreichen Reglementsartikel kann daher bedauerlicher Weise nicht vorgenommen werden. Dabei könnte gerade solch ein Unterfangen in Bezug auf eine wissenschaftliche Untersuchung noch einiges mehr ans Tageslicht fördern. Gedacht sei besonders an das Alltagsleben der Soldaten, was in den Artikeln wiederholt thematisiert wird.

²⁷ Das Nachfolgende aus den Gutachten vom 29. November bis zum 13. Dezember 1749, in: ThStAG, GA, WW Vo, Nr. 7.

²⁸ Barsold meint das Geld, was der Soldat bar ausgezahlt bekam. Er unterschied sich deutlich vom Gesamtsold, da noch Abgaben für die medizinische Versorgung, die Ausrüstung, die Verpflegung etc. vom Soldat entrichtet werden mussten.

die Mondierung, die Verpflegung, die Unterkunft,²⁹ die medizinische Versorgung, die Werbung und alle sonstigen Unkosten verwaltet. Zugleich hatten auf diese Weise die Mitglieder des Kriegskollegiums ein hohes Maß an Kontrollmacht gegenüber den Militärs.

Unter der Kriegskasse standen die Regimentskommandanten, welche in der Regel den Dienstgrad eines Obristen hatten. Diese erhielten monatlich ausschließlich die Gelder für den Barsold ihrer Regimenter. Durch die notwendige Beantragung aller sonstigen Finanzmittel für den alltäglichen und außergewöhnlichen Bedarf entstand ein enormer bürokratischer Aufwand, welchen die sachsen-gotha-altenburgischen Regimentsbefehlshaber bewältigen mussten. Das wurde nochmals dadurch erschwert, dass der Barsold für die Soldaten nicht nur an die untergebenen Hauptmänner, die Befehlshaber der einzelnen Kompanien, zur Verwaltung weitergeleitet werden musste, sondern jene auch ihren Finanzbedarf für die Kompaniewirtschaft an den zuständigen Obristen herantrugen.

Deshalb waren die Befehlshaber der sachsen-gotha-altenburgischen Regimenter täglich damit beschäftigt, die notwendigen Schreiben an das Kriegskollegium zu verfassen und entsprechende (fast immer positive) Antworten zu erhalten. Das mag vielleicht im Friedensalltag noch halbwegs, ohne die anderen Aufgaben zu vernachlässigen, zu bewältigen gewesen sein, aber gerade militärische Ausnahmesituationen – selbst solch kleine wie der Wasunger Krieg – zeigten die Ineffizienz dieses Systems. Der Kommandant konnte nämlich vor lauter Briefverkehr kaum noch anderen Pflichten umfassend nachkommen und musste immer wieder auf Geldtransporte warten, was vor Ort zu zusätzlichen Konfliktpotential führte. Dieser Umstand war wohl auch einer der Gründe, wieso sich während dieses Kommissionstruppeneinsatzes die Obristen mehrmals bei Friedrich III. dar-

²⁹ Insofern diese nicht, wie es in dieser Zeit oftmals üblich war, frei von den Hausbesitzern zu stellen war.

über beschwerten und oftmals bereits nach einer kurzen Zeit von nur wenigen Monaten (meistens unter einem Vorwand) wechselten.³⁰

Das neue Wirtschaftsreglement von 1750 scheint in diesem Kontext der effizienteren Nutzung der finanziellen Ressourcen neben der Entlastung der Befehlshaber gedient zu haben. Jedoch wird noch zu klären sein, ob es sich bei diesem um ein Kodifizieren, Explizieren und Zusammenfassen bestehender implizierter sowie unkodifizierter Normen und Gesetzestexte, eine Reform einer bereits existenten Regelsammlung oder gar um ein Plagiat eines oder mehrerer Reglements aus anderen Staaten handelte.

III. Hilfe aus Hessen-Kassel und ihre Folgen

Den Anstoß zur Reglementsgenese gab eine Empfehlung aus unbekannter Quelle – oder war es doch eher nur ein Gerücht? – aus Hessen-Kassel.³¹ Der Inhalt lautete, dass die Ökonomie der Regimenter dort aufgrund eines neuen Wirtschaftsregelwerkes merklich besser läuft als in Sachsen-Gotha-Altenburg. Der Gothaer Fürst Friedrich III. glaubte dem nicht näher benannten Informanten oder Informantinnen und nahm die Botschaft als „sichere Nachricht“ zur Kenntnis.³² Zu dieser Einstufung seitens Friedrich III. dürfte beigetragen haben, dass sich Sachsen-Gotha-Altenburg bereits früher aus Hessen-Kassel Rat zur Optimierung von militärischen Verordnungen

³⁰ Vgl. hierzu den umfassenden Schriftverkehr hinsichtlich der Unterhaltskosten für die Truppen in Wasungen zwischen den zuständigen Befehlshabern und dem Kriegskollegium bzw. Herzog Friedrich III. in: ThStAG, GA, WW Vu, Nr. 11 u. 12.

³¹ Das geht, ohne jedoch einen Zeitpunkt zu nennen, aus dem Schreiben von Friedrich III. an Wilhelm VIII. vom 25.10.1749 hervor. Vgl. hierzu: ThStAG, GA, WW Vo, Nr. 7, fol. 2. Es kann also durchaus sein, dass der Herzog bereits viele Monate vorher von diesem neuen Reglement erfahren hatte, denn er wandte sich bereits im Frühjahr mit einem ähnlichen Anliegen an Hessen-Kassel, was damals allerdings abgelehnt wurde. Vgl. hierzu: Staatsarchiv Marburg (StAM), 4 f, Nr. 137, fol. 1–4.

³² Vgl. hierzu: StAM, 4 f, Nr. 137, fol. 1 f.

geholt hatte.³³ Ferner existierte durch die vielfältige militärische Zusammenarbeit beider Länder seit Ende des 17. Jahrhunderts ein besonderes Vertrauensverhältnis. Jenes speiste sich zu einem nicht unwesentlichen Teil aus immer wieder gegenseitig erwiesenen Gefallen. Diese beinhalteten neben dem Austausch von Details zu militärischen Vorschriften ebenso die Unterstützung bei der Landesverteidigung, die Auslieferung von Deserteuren, die Bevorzugung bei Waffenlieferungen und die Anstellung von Offizieren.³⁴ Gleichzeitig erhob diese regelmäßige Gefallenspraxis das Ganze über den Status einer gewöhnlichen finanziellen Geschäftsverhandlung hinaus.³⁵

Unter diesen Vorbedingungen schrieb Ende Oktober 1749 der sachsen-gotha-altenburgische Herzog dem hessen-kasselischen Statthalter und späteren Regenten Wilhelm VIII. (1682–1760, regierte ab 1751),³⁶ dass er aus sicherer Quelle erfahren hatte, dass Hessen-Kassel ein besonders eindrucksvolles Wirtschaftsreglement besitzt und er deshalb auch sein eigenes Militär nach dem hessen-kasselischen Fuß aufstellen möchte. Um das zu erreichen, sollte Wilhelm VIII. als einen Berater einen vertrauenswürdigen und in diesem Regelwerk erfahrenen Stabsoffizier senden. Jener sollte den sachsen-gotha-altenburgischen Militärs das Wirtschaftsreglement aus Hessen-Kassel erklären und bei diesbezüglichen Fragen zur Seite stehen. Die ‚Bezahlung‘ wäre der unter ihnen gebräuchliche Gefallenserweis.³⁷

³³ Vgl. hierzu: StAM, 4f, Nr. 66 (Verbesserung des sachsen-gotha-altenburgischen Kriegsreglements von 1690).

³⁴ Vgl. zur Zusammenarbeit exemplarisch: StAM, 4f, Nr. 115 (Kartellvertrag 1745); StAM, 4f, Nr. 66 (Verbesserung des Kriegsreglements 1690); StAM, 4f, Nr. 290 (Waffenlieferungen 1701); StAM, 4f, Nr. 96 (Offiziersüberlassungen 1708).

³⁵ Das war dürfte auch günstig gewesen sein, da es mit Blick auf nicht genau festlegbare Summen bei manchen Gefallen, sonst zu Schwierigkeiten bei der Verhandlung hätte kommen können.

³⁶ Der Fürst von Hessen-Kassel war zu dieser Zeit dessen älterer Bruder Friedrich I. von Schweden, welcher sich aber seit 1720 nicht mehr im Land befand, so dass Wilhelm VIII. trotz seines offiziellen Status als Statthalter bereits de facto regierte.

³⁷ Schreiben von Friedrich III. an Wilhelm VIII. vom 25. 10. 1749 in: ThStAG, GA, WW Vo, Nr. 7, fol. 2f.

Wilhelm VIII. willigte ein und entsandte bereits Anfang November 1749 Generalmajor von Diede, da er jenen für einen rechtschaffenen und im Umgang mit dem Reglement sehr bewanderten Offizier hielt. Dieser sollte einen Entwurf über den Zustand der hessen-kasselschen Wirtschaftsverordnung verfassen, jenen mit den zuständigen sachsen-gotha-altenburgischen Militärs besprechen und anschließend dem Herzog Friedrich III. vorlegen.³⁸ Das geschah in dieser Weise im Laufe des Novembers 1749. Hierbei kommentierten der oberste Militärbefehlshaber von Sachsen-Gotha-Altenburg, Generalmajor von Seebach, und dessen Protegé, Obrist von Nepita, das Konzept entsprechend der landeseigenen Situation. Dadurch und durch die vielen, leider nicht überlieferten Gespräche zwischen diesen Offizieren und Friedrich III. sollte der Herzog ein umfassendes Bild für seine spätere Entscheidungsfindung erhalten.³⁹

Den Kern des Vorschlags⁴⁰ aus Hessen-Kassel bildete eine wesentlich dezentralisiertere Verwaltungsform für die Militärfinanzen. Die Kriegskasse zahlte hierfür monatlich nahezu alle Gelder für die notwendigen Kosten an die Regimentskommandanten aus. Es verblieben lediglich die Finanzmittel für Werbung, Gnadengeld, Pensionen und unerwartete Ausgaben, beispielsweise im Kriegsfall oder bei einem Seuchenausbruch. Der Befehlshaber besaß dadurch vor Ort über ausreichend frei verfügbares Kapital, um für den Barsold, die medizinische Versorgung, die Mondierung, die gewöhnlichen zusätzlichen Unkosten für Reisen und ähnliches sowie gegebenenfalls für die Unterkunft seiner Soldaten aufzukommen. Zudem wurden von der Kriegskasse Verpflegungsgelder an einen unabhängigen Unternehmer gezahlt, welcher sich daraufhin um die Truppenversorgung mit Lebensmitteln kümmerte. Die Kontrolle funktionierte jetzt nur noch

³⁸ Vgl. hierzu: ThStAG, GA, WW Vo, Nr. 7, fol. 4–6.

³⁹ Das geht aus dem Schreiben von von Seebach und von von Nepita an Friedrich III. vom 29. 11. 1749 und den dort beigefügten Unterlagen hervor. Vgl. hierzu: ThStAG, GA, WW Vo, Nr. 7, fol. 11–30.

⁴⁰ Dieser ist ein angehängter Teil eines Schreibens von von Seebach und von von Nepita an den Fürsten Friedrich III. vom 29. 11. 1749. Vgl. hierzu: ThStAG, GA, WW Vo, Nr. 7, fol. 12–22.

Die Genese von Militärreglements

über Rechnungsbücher, welche dem Kriegskollegium jeden Monat vorgelegt werden mussten.

Der Regimentskommandant verwahrte gemäß dieses Reglements viele Finanzmittel teilweise über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten bis einigen Jahren bei sich, wobei jene in einer gesicherten Regimentskasse lagerten.⁴¹ Er übergab monatlich ausschließlich den Barsold sowie Gelder für Lohnwachen und die kleine Mondierung an die jeweiligen Kompaniekommandanten. Diese zahlten den Barsold gestaffelt in fünf Raten an die Soldaten aus, damit diese nicht zu viel Geld mit einmal vertrinken oder verspielen konnten.⁴² Alle sonstigen Ausgaben mussten die Hauptmänner beim Obristen beantragen.

Durch diese Schwerpunktverlagerungen war der Fokus im hessen-kasselischen Wirtschaftsreglement hauptsächlich auf den Regimentskommandanten. Diese führten eine selbstständige Regimentswirtschaft und mussten lediglich über Rechnungen monatlich davon Bericht beim Kriegskollegium ablegen. Dadurch besaßen sie sehr viel mehr Freiheiten und Einflussmöglichkeiten als es im ursprünglichen Regelwerk für die sachsen-gotha-altenburgische Militärökonomie. Ferner fand bei der Truppenversorgung – um es mit heutigen Worten zu sagen – ein ‚Outsourcing‘ statt.

Mit Blick auf die fünf Leitfragen bei diesem Abschnitt der Reglements-genese zeigt sich, dass die wesentlichen Akteure oder vielleicht auch Akteurinnen erstens nicht näher bezeichnete Informanten respektive Informantinnen waren. Jene nahmen allerdings eine Schlüsselfunktion ein, da sie den Stein durch Ihre Empfehlungen oder Verbreitung von Gerüchten ins Rollen brachten. Zweitens hatten der sachsen-gotha-altenburgische Herzog beziehungsweise der hessen-kasselische

⁴¹ Gerade die über zwei Jahre eingehenden Gelder für die große Mondierung konnten sich zu hohen Summen von mehreren Tausend Reichstalern anhäufen.

⁴² Dieser Grund wird von von Diede explizit als Erklärung für die Aufteilung des Barsoldes in mehrere Zahlungen angeführt.

Statthalter als Entscheidungsträger eine zentrale Bedeutung. Drittens ragten aber vor allem die beteiligten Offiziere heraus, welche als Berater und Experten tätig waren und auf diese Weise die Stellung des ‚Torwächters‘ gegenüber ihrem Landesherrn innehatten.⁴³

Zu den Interessen gehörten besonders die Reformierung der sachsen-gotha-altenburgischen Armeewirtschaft auf Seiten Friedrichs III. und der Erhalt von Gefallen für Wilhelm VIII., um damit zu einem späteren Zeitpunkt für sich Vorteile zu erhalten. Den Offizieren ging es neben der zeitlichen Entlastung durch den Wegfall von administrativen Aufgaben und größeren finanzieller Freiheiten vor Ort vor allem um Macht und Einfluss bei ihren Fürsten, denn in den zeitgenössisch üblichen, höfischen Patronagesystemen war das oft das zentrale Element.⁴⁴ Zudem machten sie deutlich, welche Interessen der Soldaten von dem neuen Reglement berührt würden und welche negativen Auswirkungen, insbesondere Desertion, das haben könnte. Das wiederum betraf direkt die herzoglichen Interessen und hatte deswegen eine stärkere Relevanz. Ferner spielte vielleicht auch der Aspekt der Spionage eine nicht zu vernachlässigende Rolle, da selbst ein freundlich gesinntes Territorium zu einem Feind werden könnte und dann dürften Einblicke in das herrschaftliche Geheimwissen – hier die Handhabung der Armeewirtschaft – von Nutzen gewesen sein.

Die Praktiken der handelnden Akteure und eventuell Akteurinnen konzentrierten sich im Wesentlichen auf vertrauensbildende Maßnahmen wie den Austausch von Gefallen und verschiedene Formen der Kommunikation. Zu diesen zählten vor allem Briefe, welche selbst bei am selben Ort befindlichen Personen – am Gothaer Hof waren die genannten Offiziere und der Herzog Friedrich III. gleich-

⁴³ Vgl. zu den ‚Gatekeepern‘ und ihrer Bedeutung in der Frühen Neuzeit: Arndt Brendecke, *Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft*, Köln u. a. 2009, S. 16–69.

⁴⁴ Vgl. zum frühneuzeitlichen Patronagesystem: Bruce T. Moran (Hrsg.), *Patronage and Institutions. Science, Technology, and Medicine at the European Court, 1500–1750*, Rochester, NY 1991.

zeitig anwesend⁴⁵ – zum Einsatz kamen. Es nahmen aber ebenso mündliche Gespräche sowohl bei der Überlieferung der Empfehlung oder der Verbreitung des Gerüchtes über das hessen-kasselische Wirtschaftsreglement als auch die Diskussionen der Offiziere untereinander und mit dem Fürsten eine herausgehobene Stellung ein. Nicht zu vergessen ist weiterhin das Verfassen des Entwurfes der neuen Militärökonomieverordnung und die Kommentierung ebendessen. Das Ziel der meisten dieser Praktiken war, einen Wissensaustausch zwischen Sachsen-Gotha-Altenburg und Hessen-Kassel zu ermöglichen, wobei die Schriftlichkeit eine besondere Bedeutung hatte.

Die vorkommenden Wissensformen und -bestände waren recht vielfältiger Natur. Den Kern bildeten administratives sowie (geheimes) Herrschaftswissen, dessen besondere Relevanz zum Beispiel durch die Charakterisierung der Staboffiziere als vertrauenswürdige Personen unterstrichen wurde. Darüber hinaus spielte Erfahrung die herausragende Rolle. Die Voraussetzung der militärischen Berater war nämlich, dass jene die nötige Praxis im Umgang mit der Militärwirtschaftsverordnung respektive den sachsen-gotha-altenburgischen Verhältnissen besaßen. Das machte sie zu Experten, deren erfahrungsbasiertes Expertenwissen und eben nicht ein vornehmlich theoretisches Verständnis der Sachlage anschließend die Basis für den gesamten Austauschprozess darstellte. Diese höhere Wertschätzung von Erfahrung über Theorie war im 18. Jahrhundert in der Armee keine Ausnahme, sondern der Regelfall.⁴⁶ Weiterhin hatte das ansonsten oftmals nicht ausformulierte Wissen über den sozialen Alltag der Soldaten wegen der Gefahr der Desertion einen relativ hohen Stellenwert und wurde im Briefverkehr expliziert. Ferner war die Kommen-

⁴⁵ Das geht aus den Absenderangaben in den Schreiben hinsichtlich Ort und Zeit hervor.

⁴⁶ Vgl. hierzu: Daniel Hohrath, Die Beherrschung des Krieges in der Ordnung des Wissens. Zur Konstruktion und Systematik der militärischen Wissenschaften im Zeichen der Aufklärung, in: Theo Stammen, Wolfgang E. J. Weber (Hrsg.), Wissenssicherung, Wissensordnung und Wissensverarbeitung. Das europäische Modell der Enzyklopädien, Berlin 2004, S. 371–386 (Colloquia Augustana, 18), hier S. 379–381.

tierung des Entwurfes von von Diede durch von Seebach und von Nepita ein Prozess der Lokalisierung von fremden Wissensbeständen in die eigenen. Abschließend ist noch das unsichere Wissen durch die nicht näher benannten Informanten oder Informantinnen zu berücksichtigen, weil jenes den Anstoß für die Reglementsgenese gab.

Die inhaltliche Betrachtung macht vor allem deutlich, dass es – wie bei einer Verordnung zur Militärökonomie zu erwarten – hauptsächlich um Geld und dessen Verwaltung ging. Der Soldat wurde also als Kostenpunkt und Objekt einer finanziellen Optimierung betrachtet. Dabei spielten insbesondere der bar ausgezahlte Sold, die Ausrüstungskosten und die Verpflegung, welche über einen privaten Unternehmer günstiger sein sollte, eine zentrale Rolle. Daneben gab es aber auch eine Reihe von Anmerkungen zur Situation der Soldaten in Sachsen-Gotha-Altenburg und deren Lebensweise sowie den möglicherweise entstehenden Risikopotentialen bei Einführung des neuen Reglements. Dazu zählten vornehmlich eine reduzierte Heiratsquote, die Barsoldauszahlung in fünf statt bisher drei Raten und eine etwas höhere Abgabe vom Gesamtsold, wodurch die Soldaten weniger Barsold erhalten würden. Dadurch hatten neben den finanziellen ebenfalls die sozialen Aspekte eine herausgehobene Position inne, wobei selbstverständlich das fürstliche Eigeninteresse der Desertionsreduktion und kein humanitärer Ansatz ausschlaggebend waren. An dieser Stelle leider nicht weiter ausführbar, aber nicht zu vernachlässigen ist ferner, dass viele der vorgeschlagenen Reformen aus Hessen-Kassel bereits in Sachsen-Gotha-Altenburg etabliert waren.

Der letzte Aspekt bei den Leitfragen – die Genese ‚sicheren‘ Wissens – kann natürlich zu Beginn des Prozesses noch nicht ausreichend gewürdigt werden. Dennoch wurde bereits erkennbar, dass ‚unsichere‘ Wissensformen wie Empfehlungen oder Gerüchte und die Interessen von den Beteiligten wesentlich sind. Es spielte also bereits in dieser Entstehungsphase nicht nur eine irgendwie ‚objektiv‘ geartete Überlegenheit des neuen Reglements und eine theoretische sowie erfahrungsbasierte Abklärung eine entscheidende Rolle, selbst wenn diese,

Die Genese von Militärreglements

wie der Diskussionsprozess unter den Offizieren zeigte, unerlässlich waren. Stattdessen waren vermutlich Eigeninteressen der Partizipierenden sowie deren soziale Stellung gleichermaßen bedeutend. Das wird der folgende Wettstreit der Gutachten um das neue Wirtschaftsreglement nochmals verdeutlichen.

IV. Wettstreit um das zukünftige Reglement

Bereits nur wenige Tage, am 1. Dezember 1749, nachdem Herzog Friedrich III. vom hessen-kasselischen Generalmajor von Diede den von Generalmajor von Seebach und von Obrist von Nepita kommentierten Entwurf über das Wirtschaftsreglement aus Hessen-Kassel erhalten hatte, schrieb er an Generalmajor von Rautenkranz⁴⁷ und das Kriegskollegium. Diese sollten nun ebenfalls jeweils Gutachten verfassen, inwiefern die hessen-kasselische Militärökonomieverordnung in Sachsen-Gotha-Altenburg umgesetzt werden könnte und was gegebenenfalls noch zu berücksichtigen wäre. Anschließend sollte das Kriegskollegium einen finalen Entwurf anfertigen.⁴⁸

Das erste hier relevante Gutachten vom 29. November 1749⁴⁹ entstammte jedoch von von Seebach und von von Nepita und basierte auf deren Kommentierung des Vorschlages von von Diede. Sie stützten sich sehr stark auf die Vorgaben aus Hessen-Kassel, welche sie fast vollkommen übernahmen. Sie ließen lediglich aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen einige Änderungen hinsichtlich der Geldausgaben und -zuteilung einfließen, wobei sich die beiden wiederholt auf Erlebnisse der Subsidentruppen Sachsen-Gotha-Altenburgs in den Niederlanden neben der Situation vor Ort beriefen.

⁴⁷ Dieser war der zweite Mann im Militär nach von Seebach und zeichnete sich vor allem durch seine große Kriegserfahrung, welche er in vielen Feldzügen während eines Zeitraums von über 20 Jahren erwarb, aus. Ferner leistete von Rautenkranz durch die Übersetzung eines französischen Militärtratgebers ins Deutsche im Jahr 1744 einen Beitrag im Rahmen der militärischen (Früh-)Aufklärung.

⁴⁸ Vgl. hierzu: ThStAG, GA, WW Vo, Nr. 7, fol. 33.

⁴⁹ Ebd., fol. 24–30.

Eine der wichtigsten Abänderungen war der Wunsch der Aushändigung von Finanzen an örtliche Magistrate zur Unterbringung der Soldaten, da jene am besten wüsten, wo man relativ unproblematisch und kostensparend Einquartieren könnte. Jedoch sollte es mittelfristig das Ziel sein, eine eigene Kaserne zu errichten. Dadurch wollte man nach einer einmaligen Investition von 10 000 bis 12 000 Reichsthalern auf lange Sicht Kosten sparen und die sozialen Spannungen reduzieren, welche zwischen Zivilisten und Militärs durch die Unterbringung von Soldaten in privaten Wohnungen in dieser Zeit ein permanentes Problem darstellten. Außerdem sprachen sich die beiden gegen eine Erhöhung der Abgaben vom Gesamtsold – es handelte sich dabei um einen Groschen – aus, weil nach ihrer Meinung das bisherige Geld ausreichend war, sonst nur die Desertionsrate steigen würde und die Armee an Reiz für Freiwillige verlieren würde. Stattdessen sollte Sachsen-Gotha-Altenburg den im Vergleich zu Hessen-Kassel höheren Barsold als Argument bei der Truppenrekrutierung nutzen.

Das Gutachten des Kriegskollegiums vom 4. Dezember 1749⁵⁰ verfassten der Kriegskommissionsdirektor Siegfrieden und der Kriegsrat Laurentius.⁵¹ Ihre Beurteilung war durchweg von Ablehnung gekennzeichnet, selbst wenn sie stets darauf verwiesen, dass selbstverständlich der Herzog das letzte Wort hat. Einzig die Ausgliederung der Verpflegung an private Unternehmer fand positive Beachtung, da man sich davon Einsparungen erhoffte. Gegen die Reform sprach für sie aber, dass vieles bereits schon in dieser oder ähnlicher Form praktiziert wurde und dafür zum Teil auch eigene Verordnungen existierten. Deshalb wäre es unnötig, dieses Reglement zu erlassen.

Doch der Hauptgrund für die Abneigung war der drohende Kontrollverlust seitens des Kriegskollegiums, welchen sie zugleich als

⁵⁰ Ebd., fol. 36–49.

⁵¹ Sie besaßen zwar beide Dienstgrade als Offiziere, aber hatten keine aktiven militärischen Aufgaben. Sie machten sich stattdessen durch ihre Tätigkeit als Militärschriftsteller für Sachsen-Gotha-Altenburg verdient.

Die Genese von Militärreglements

gravierenden Machtverlust für den Landesherren ausführten. Als Resultat davon würde nach Siegfrieden und Laurentius über kurz oder lang die Korruption im Militär steigen. Außerdem befürchteten die beiden, dass anfallende Kosten – sobald das zugeteilte Geld erwartungsgemäß vorzeitig aufgebraucht oder gar zweckentfremdet wurde – auf die Kriegskasse zurückfallen würden. Diese wäre dann jedoch weitestgehend geleert und es wäre daher noch vollkommen unklar, woher die Finanzmittel in so einem Fall kommen sollten. Den Bau einer Kaserne erachtete man als ein unnötiges und teures Unterfangen, welches kaum Nutzen bringen würde.

Um all diese Anschuldigungen zu untermauern, führten die Gutachter Siegfrieden und Laurentius viele Nachweise aus dem Archiv und manche aus der Literatur an. Dadurch erinnert ihr Schreiben teilweise an ein zeitgenössisches Gelehrtenwerk. Zudem zeigten die Archivbeiträge, dass ein ähnliches Reformbestreben schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts versucht wurde.⁵² Es scheiterte gemäß der beiden allerdings daran, dass die Offiziere mit dem Geld nicht auskamen und es augenscheinlich sogar veruntreuten. Abschließend führten die beiden noch an, dass das neue Wirtschaftsreglement aufgrund finanzieller Unsicherheiten und wachsende Misswirtschaft im Militär nachteilig für Subsidienvereinbarungen sein könnte.

Dieses Gutachten leitete Friedrich III. am 8. Dezember 1749 an von Seebach und von Nepita weiter,⁵³ damit diese dazu Stellung beziehen konnten. Zudem schrieb er am selben Tag ebenfalls Generalmajor von Rautenkranz, wobei auch diesmal der Bericht des Kriegskollegiums anhing.⁵⁴ Dieser hatte nämlich bereits den ersten Reformversuch zu Beginn des 18. Jahrhunderts miterlebt und sollte sich jetzt neben dem kommentierten Entwurf von Diederichsen ebenso zum Gutachten des Kriegskollegiums äußern.

⁵² Konkret bezogen sich die beiden auf in den Niederlanden befindliche Truppen, welche dort im Rahmen des Spanischen Erbfolgekrieges gekämpft hatten.

⁵³ Vgl. hierzu: ThStAG, GA, WW Vo, Nr. 7, fol. 50.

⁵⁴ Ebd., fol. 52.

Von Seebachs und von Nepitas Stellungnahme erfolgte am 10. Dezember 1749.⁵⁵ In dieser zeigten sie im Wesentlichen unter Verweis auf nochmalige Gespräche mit Generalmajor von Diede die Vorzüge des neuen Regelwerkes abermals auf. Zugleich betonten sie die Notwendigkeit der Veränderungen, um die Armee Sachsen-Gotha-Altenburgs zu verbessern und damit dem Staatsinteressen zu dienen. Sie verwiesen in Bezug auf die Anschuldigungen des Kriegskollegiums gegenüber dem Militär auf das Pflichtbewusstsein und die Ehre eines jeden Offiziers. Das allein sollte ein Garant für deren ehrlichen Umgang mit den Finanzen sein.

Außerdem würde das Kriegskollegium ohnehin nur übertreiben und finanzielle Unstimmigkeiten als extrem außergewöhnlich darstellen, um den Offizieren Korruption vorzuwerfen. Nach Sicht der beiden passierten kleinere Abweichungen nämlich immer wieder, da die konkreten Umstände vor Ort im Militär nie vollständig planbar waren. Um finanzielle Streitigkeiten zu vermeiden, schlugen sie als Entgegenkommen vor, dass unklare Formulierungen hinsichtlich der Kostenverteilung zwischen Regimentskommandanten und Kriegskasse spezifiziert werden sollten. Abschließend führten sie an, dass durch das neue Wirtschaftsreglement keine Nachteile für Subsidiensabkommen entstehen würden und selbst wenn, diese wahrscheinlich verhandelbar beziehungsweise behebbar wären.

Weit weniger diplomatisch drückte sich Generalmajor von Rautenkranz unter starker Bezugnahme auf seine persönlichen Erlebnisse in Hinsicht auf die Unterstellungen seitens des Kriegskollegiums in seinen Schreiben vom 9. beziehungsweise 13. Dezember 1749 aus.⁵⁶ Hierbei griff er die von Siegfrieden und Laurentius beschriebene Situation aus dem Jahr 1703 auf und argumentierte in einem harschen Ton dagegen.

⁵⁵ Ebd., fol. 53–58.

⁵⁶ Ebd., fol. 59–71. Besonders fol. 67–70.

Die Genese von Militärreglements

Seiner Meinung nach war nämlich das Scheitern der früheren Reformbemühungen vor allem den damaligen Mitgliedern des Kriegskollegiums geschuldet. Dieses lieferte weder ausreichend Geld noch das richtige Material, was zu Tumult ähnlichen Zuständen bei den Soldaten führte. In deren Folge sogar ein als Kontrolleur eingesetzter Kriegsrat von den Offizieren heimlich fortgeschafft werden musste, um nicht gelyncht zu werden. Lediglich die private Verschuldung von Rautenkranz' und vieler weiterer Offiziere, um die fehlenden Güter lokal zu erwerben und den Barsold zu zahlen, hatte dafür gesorgt, dass während dieses Feldzuges schlimmere Auswirkungen vermieden werden konnten.

Diese Erfahrungen waren eine Bestärkung seiner Ansicht, dass die vor Ort verantwortlichen Personen, sprich die befehlshabenden Offiziere, auch die Verfügungsgewalt über die für ihre Aufgaben notwendigen Finanzmittel haben sollten. Um zu unterstreichen, dass diese Auffassung vom damaligen Herzog Friedrich II. (1676–1732, regierte ab 1691) mindestens partiell geteilt wurde, verwies von Rautenkranz darauf, dass für die in den Niederlanden befindlichen Truppen im Anschluss an diese Ereignisse eine Ausnahmeregelung getroffen wurde. Jene räumte dem dortigen Befehlshaber mehr Möglichkeiten im Sinne der nun angestrebten Reform der Wirtschaftsverordnung ein, während aus von Rautenkranz' Sicht leider für die anderen sachsen-gotha-altenburgischen Regimenter die bisherige Praxis in der Militärökonomie unverändert erhalten blieb.

Auch im Gutachtenteil seines Schreibens⁵⁷ fand von Rautenkranz bezugnehmend auf seine langjährige Militärexpertise ebenfalls klare Worte und hatte selbst gegenüber dem Fürsten einen weniger höflich-verschnörkelten, sondern eher direkten Sprachgebrauch, was auf eine besondere Beziehung zwischen den beiden hinweist. So schrieb der Generalmajor deutlich, dass er – wohl durch frühere Gespräche mit Friedrich III. – davon überzeugt war, dass der Herzog die Gut-

⁵⁷ Ebd., fol. 59–71. Besonders fol. 60–65.

achten ohnehin lediglich einholte, um seinen bereits gefassten Entschluss, ein dringend notwendiges, neues Wirtschaftsreglement zu erlassen, zu bestätigen.

Dennoch war von Rautenkranz gegen eine vollständige Übernahme der Ideen aus Hessen-Kassel. Stattdessen sollten nur diejenigen Teile übernommen werden, welche besser als die aktuellen Regelungen waren. Dazu gehörte für ihn vor allem, dass die Befehlshaber die Gelder bei sich haben, um für die Unkosten ihrer Soldaten ohne bürokratischen Aufwand und unnötige Wartezeiten aufzukommen. Um dabei Veruntreuung – was er ohnehin aufgrund der Offiziersehre als Einzelfälle sah – vorzubeugen, sollten harte Strafmaßnahmen diesbezüglich eingesetzt werden.

Zu den wichtigsten Anliegen, gegen die von Rautenkranz vollkommen war, zählte zuallererst die Auslagerung der Verpflegung auf private Unternehmer. Er räumte zwar ein, dass das auf den ersten Blick Einsparungen bringen würde, aber diese wären zu Lasten der Truppe, weil ein Händler stets zur eigenen Gewinnmaximierung möglichst knapp kalkulieren würde. Infolgedessen würde die Desertion steigen, weshalb die deswegen notwendigen Neuwerbungen das vorher eingesparte Geld um ein Vielfaches übersteigen würden. Daher würde dieses ‚Outsourcing‘ insgesamt teurer werden. Weiterhin hielt er die Berechnungen für die medizinische Versorgung für zu gering angesetzt, weil die berechneten Rücklagen hierfür lediglich für normale Zeiten reichen würden, jedoch beim Ausbruch von Krankheiten – was im Feld doch öfters passierte – schnell verbraucht wären. Negativ wäre ebenfalls die Umstellung auf eine fünfmalige statt der bisher dreimaligen Ratenzahlung des Barsoldes, weil sich die Soldaten darauf eingerichtet hätten und für manche ihrer persönlichen Anschaffungen größere Einmalzahlungen nötig wären.

In seinem ansonsten ausschließlich kritischen Schreiben ging von Rautenkranz nur in einem Punkt auf das Kriegskollegium zu. Dabei handelte es sich um den Verbleib der Gelder für die große Mondie-

Die Genese von Militärreglements

rung in der Kriegskasse. Auf diese Weise wäre immer genug Kapital in dieser für Notfälle vorhanden. Er machte allerdings die Auflage, dass das Kriegskollegium zur ständigen Überprüfbarkeit Nachweise darüber führen sollte und entnommene Beträge schnellstens ersetzen müsste.

Neben den vorgenannten Inhalten ist von Rautenkranz' Gutachten aber vor allem deshalb herausstechend, da er immer wieder die konkrete Umsetzung des Ganzen thematisierte – wohl auch ein Grund, wieso er gegen zu viele Neuerungen mit einmal war. Hierbei fragte er besonders nach der Zeit bis zur Etablierung der neuen Verordnung, weil sich das System erst nach drei Monaten selbst tragen würde und man eine Lösung für die Zwischenzeit bräuchte. Außerdem bezweifelte er die Durchsetzbarkeit von manchen Regeln, wie der reduzierten Heiratsquote. Zur Lösung schlug der Generalmajor vor, dass man einen Ablaufplan erstellen und die offenen Fragen vorab klären sollte. Abschließend hinsichtlich von Rautenkranz' Schreiben ist als bemerkenswert herauszustellen, dass jener die militärische Reform mit der Wirtschaft Sachsen-Gotha-Altenburgs verband. Er wollte nämlich, dass man möglichst viele Güter vor Ort produzierte, damit das Geld und die Arbeit im eigenen Land blieben.

Eine Betrachtung der Aufsatzleitfragen am Ende der Gutachtenphase zeigt, dass der Herzog Friedrich III. weiterhin einer der Hauptakteure war. Er war in seiner Funktion als höchste Entscheidungsinstanz derjenige, welcher diesen Prozess ins Laufen brachte. Daneben gab es einige ‚Gatekeeper‘, welche die Gutachten verfassten und den Fürsten dadurch berieten beziehungsweise beeinflussten. Unter jenen existierten zwei Fraktionen. Einerseits wollten die Stabsoffiziere eine neue Militärökonomieverordnung, wobei sie aber unterschiedliche Vorstellungen in Hinsicht auf deren Ausgestaltung hatten. Andererseits wollte das Kriegskollegium alles weitestgehend so belassen, wie es war. Daneben spielte weiterhin der Generalmajor von Diede eine wichtige Rolle, da dieser insbesondere durch Gespräche auf die Offiziere von Seebach und von Nepita Einfluss hatte.

Entsprechend dieser Zweiteilung verhielten sich auch die Interessen der beiden Gruppen. Das Kriegskollegium wollte am Status quo nichts verändern. Eine Neuerung, welche dem Regimentskommandanten mehr Macht und Autonomie über ihre Geldwirtschaft geben würde, gefährdete in gleichen Maßen die Kontrollmacht seitens des Kriegskollegiums. Allerdings wurden ebenfalls finanzielle Bedenken aufgrund von früheren Ereignissen angebracht, da im Zweifelsfall immer die Kriegskasse zahlen müsste. Die Stabsoffiziere im Gegenzug wollten hauptsächlich die Veränderungen des neuen Wirtschaftsreglements, um zum einen ihren Dienst besser ausüben zu können und zum anderen mehr Freiheiten bei gleichzeitigen Machtgewinn zu besitzen sowie weniger Kontrolle durch das Kriegskollegium ausgesetzt zu sein. Das machte Generalmajor von Rautenkranz mit Verweis auf seine persönlichen Erfahrungen besonders deutlich. Ferner wollten von Seebach und von Nepita die Gelegenheit nutzen, um ihr persönliches Anliegen, den Bau einer Kaserne in Gotha, durchzubringen. Von Diede wiederum wird ein (persönliches) Interesse daran gehabt haben, dass sein Entwurf weitestgehend eins zu eins umgesetzt wird. Das wäre wohl für seine weitere Karriere in Hessen-Kassel oder vielleicht sogar in Sachsen-Gotha-Altenburg positiv.

Was die Praktiken betrifft, so war der ‚Wettstreit der Gutachten‘ vor allem durch den schriftlichen Verkehr in Gutachtenform geprägt. In deren Beschaffenheit gab es allerdings klare Unterschiede zwischen denen der Militärs und jenen des Kriegskollegiums. Die erstgenannten argumentierten primär auf Basis der eigenen Lebenserfahrung. Das Kriegskollegium demgegenüber belegte die eigenen Argumente mit Akteneinträgen sowie Literatur und machte sie somit nachprüfbar, wodurch es an die zeitgenössische gelehrte Praxis anknüpfte. Ergänzend wurde dennoch auch auf persönliche Erlebnisse verwiesen. Als weitere Praktik kamen weiterhin mündliche Gespräche vor. Diese stellten wohl insbesondere zwischen den Stabsoffizieren und von Diede sowie zwischen dem Fürsten und den Militärs einen wichtigen Informationskanal dar.

Die Genese von Militärreglements

Bei den Wissensformen und Wissensbeständen waren im Vergleich zu vorher kaum Änderungen vorhanden. So hatte immer noch das erfahrungsbasierte Expertenwissen vor allem bei den Offizieren eine zentrale Position inne. Ebenso bildete expliziertes Alltagswissen über die Soldaten nach wie vor ein wichtiges Fundament. Es wurde allerdings nun das lokale Wissen über die Bedingungen des sachsen-gotha-altenburgischen Militärs stärker in den Fokus gerückt und wiederholt mit dem hessen-kasselischen Vorschlag in Beziehung gesetzt. Darüber hinaus gab es zusätzlich Hinweise auf ökonomisches Wissen durch Generalmajor von Rautenkranz sowie das Kriegskollegium und historisches Wissen, welches Siegfrieden und Laurentius durch Belege abgesichert in ihr Gutachten einbrachten. Bemerkenswert war aber ebenso, dass nicht ‚sichere‘ Wissensformen, wie Stereotypen über Angehörige aus dem Militär und der Verwaltung, Eingang in diesen ‚Wettstreit‘ fanden. Abschließend ist auf das von von Rautenkranz immer wieder erwähnte organisatorische beziehungsweise systemische Denken in Hinsicht auf die Etablierung der Neuerungen zu verweisen.

Die Wissensinhalte hatten sich trotz dieser Ähnlichkeiten spürbar gewandelt. Den Mittelpunkt bildeten zwar immer noch die Themenfelder Finanzen und Verwaltung. Jedoch kamen stärker betont die sozialen Aspekte bei den Untergebenen, sprich den gewöhnlichen Soldaten, hinzu. Daneben wollten von Seebach und von Nepita eine Kaserne errichten lassen, um die Konflikte zwischen Militär und restlicher Bevölkerung zu minimieren. Das verweist auf Wissen über die allgemeine Lebenswelt der Bewohner über den militärischen Bereich hinaus. Zudem spielte (vermeintliches) Wissen über die Alltagspraxis von Offizieren respektive der Administrationsangehörigen eine wiederkehrende Rolle, wobei die Vorurteile vor allem mit Hilfe persönlicher Erfahrungen und geschichtlicher Ereignisse begründet wurde.

Mit Blick auf die Genese ‚sicheren‘ Wissens bedeutet das, dass die ‚Torwächter‘ und deren Interessen einen wesentlichen Einfluss hatten. Dabei waren ihre zugesandten Gutachten nicht selten von eige-

nen, stereotypenhaften Denkweisen und persönlichen Abneigungen geprägt. Das illustrierten insbesondere die ablehnende Haltung des Kriegskollegiums gegenüber den Militärs und Rautenkranz' Zwist mit erstgenannten aufgrund persönlicher Erlebnisse. Es wurde aber gleichermaßen die Rolle des Fürsten und seiner Wünsche deutlich. Dieser hatte oftmals, wie gleich weiter ausgeführt wird, schon vorher einen Entschluss gefasst und suchte durch seine Berater mehr oder weniger nur noch die Bestätigung dafür. Und diese Entscheidung war vielleicht lediglich durch ein Gerücht aus Hessen-Kassel beeinflusst.

V. Endfassung, Durchsetzung und Reform

Die Entschlossenheit des Landesherrn, seine Wirtschaftsverordnung auf jeden Fall durch eine andere zu ersetzen, zeigte sich bereits daran, dass Friedrich III. schon am 9. Dezember 1749 das Kriegskollegium veranlasste, ein neues Reglement nahezu vollständig nach hessen-kasselischen Fuß zu entwerfen.⁵⁸ Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch noch nicht alle Antworten auf den Gutachtenwunsch des Herzogs eingegangen. Die kleinen Abänderungen in dem Entwurf belegen dennoch, dass der Fürst von den Vorschlägen seiner Stabs-offiziere – wohl durch nicht überlieferte Gespräche – Kenntnis genommen haben musste.

Die Änderungen waren, dass das Medizingeld wie bisher eingetrieben wurde, die Heiratsquote schrittweise auf den Zielwert gesenkt werden sollte, das alte sachsen-gotha-altenburgische Werbereglement von 1746 in Kraft blieb. Zudem sollte eine genaue Definition hinsichtlich sonstiger Ausgaben zwischen Kommandanten und Kriegskasse erfolgen, die Truppen weiterhin Quartier in den Stuben der Bevölkerung statt in einer Kaserne beziehen und die Kontrolle der Offiziere durch Buchführung sowie harte Strafen gewährleistet werden. Ferner verblieb das Mondierungsgeld in der Kriegskasse bei genauer Beleg-

⁵⁸ Ebd., fol. 73–75.

führung und es sollten so viele Güter wie möglich im eigenen Land hergestellt werden.

Allerdings wurden andere Punkte, welche in den Gutachten als problematisch gesehen wurden, in das neue Reglement übernommen. Dazu zählten beispielsweise die Auszahlung des Barsoldes in fünf Raten statt bisher drei und die Umstellung der vollständigen Versorgung der Soldaten mit Lebensmitteln auf einen privaten Unternehmer.

Diese im Vergleich zu von Diedes Vorschlag nur leicht veränderte Endfassung ließ Herzog Friedrich III. am 4. Januar 1750 drucken.⁵⁹ Anschließend wurde sie im Laufe des Januars und Februars den Offizieren seiner Armee wiederholt bekannt gemacht, damit sich jene um die Umsetzung der Neuerungen kümmern sollten.⁶⁰ Die Kundmachung erfolgte durch Zusendung der neuen Militärökonomieverordnung und der entsprechenden Schreiben an die Befehlshaber.

Darüber hinaus wurde im Februar bis April 1750 wiederholt öffentlich angekündigt, dass ab jetzt ein neues Reglement im Militär in Kraft ist.⁶¹ Diese gedruckten Veröffentlichungen waren Auszüge aus dem neuen Regelwerk und enthielten alle für die gewöhnlichen Soldaten sowie die restliche Bevölkerung relevanten Passagen. Dazu gehörten besonders Rechte und Pflichten bei der Unterbringung von Truppen im eigenen Haus, das Verbot von Geldleihe sowie Verkauf von Lebensmitteln und Getränken an die Soldaten durch die Bevölkerung.

Nach der Bekanntmachung und Implementierung der neuen Verordnung zu Beginn des Jahres 1750 kam es zu allerlei kritischer Äußerungen und Änderungswünschen seitens der von ihr betroffenen Offiziere. Das geschah in unregelmäßigen Abständen in der Zeit-

⁵⁹ Ebd., fol. 84–100.

⁶⁰ Ebd., fol. 100–119.

⁶¹ Ebd.

spanne von 1750 bis 1754.⁶² Hierbei wurde nicht selten Friedrich III. persönlich in Form einer Supplik angeschrieben. Allerdings verfasste man ebenso oftmals Briefe an seinen direkten Vorgesetzten oder an die beiden wichtigsten Generale von Seebach⁶³ beziehungsweise von Rautenkrantz⁶⁴ mit der Bitte, sich diesbezüglich an den Herzog zu wenden.

Inhaltlich wurde dabei hauptsächlich bemängelt, dass durch die Neuregelung ein Groschen pro Soldat für die Instandhaltung der kleinen Mondierung fehlte und die Zeitspanne zur Komplettierung der Kompanie zu kurz war.⁶⁵ Infolgedessen wurde im November 1751 eine Erhöhung der ausgezahlten Mittel um den vorgenannten Groschen vorgenommen.⁶⁶ Dadurch beruhigte sich die Situation merklich und die Zahl der Schreiben nahm deutlich ab.

Die größte Veränderung des neuen Regelwerkes erfolgte aber erst 1754, da immer noch Probleme bestanden und dementsprechend Suppliken mit Änderungswünschen beim Landesherrn eingingen. Im August 1754 fand nämlich eine umfassende Reformierung statt.⁶⁷ Bei dieser wurden die von den betroffenen Offizieren angeführten Beschwerdepunkte ausgeräumt und das Reglement entsprechend der ihrer Wünsche modifiziert. Das schien sich als ein Erfolgsrezept zu erweisen, denn in dieser geänderten Form blieb die neue Militärökonomieverordnung Sachsen-Gotha-Altenburgs bis mindestens 1767 in Kraft.⁶⁸ Ob sie darüber hinaus Bestand hatte, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, da ab diesem Zeitpunkt die Akte endet.

⁶² Vgl. hierzu exemplarisch: ThStAG, GA, WW Vo, Nr. 7, fol. 127–133. Die Schreiben reichen noch weiter bis fol. 196.

⁶³ Ebd., fol. 127.

⁶⁴ Ebd., fol. 128–133.

⁶⁵ Das Medizingeld wurde von den nötigen Finanzen für die kleine Mondierung abgezogen, da man den Barsold für die Soldaten nicht reduzieren wollte. Zudem sollte die Kompanie stets innerhalb des Monats komplettiert sein.

⁶⁶ Vgl. hierzu: ThStAG, GA, WW Vo, Nr. 10, fol. 90 f.

⁶⁷ Ebd., fol. 102–127.

⁶⁸ Vgl. hierzu: ThStAG, GA, WW Vo, Nr. 11.

Die Genese von Militärreglements

Der Blick auf die fünf Leitfragen zeigt, dass der Fürst wie bisher einer der wichtigsten Akteure war. Jedoch schien sein Einfluss besonders durch die mit der Umsetzung seiner Entscheidungen betroffenen Personen eingeschränkt gewesen zu sein. Zu jenen gehörten alle kommandierende Offiziere und nicht wie in den vorherigen Abschnitten nur die Stabsoffiziere. Dadurch wurde an dieser Stelle deutlich, welche Handlungsmöglichkeiten auch andere Offiziere ohne regelmäßigen, direkten Kontakt zum Fürsten besaßen. Zudem wurden die gesamte Bevölkerung und die sonstigen Soldaten zu Partizipierenden, selbst wenn diese nicht als aktive Akteure und Akteurinnen in den hier untersuchten Akten in Erscheinung traten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Schwierigkeiten mit dem neuen Reglement – vor allem der fehlende Groschen – von diesen thematisiert und wahrscheinlich entsprechende Änderungswünsche an die zuständigen vorgesetzten Militärs weitergeleitet wurden. Als Akteur nicht zu vergessen ist außerdem das Kriegskollegium, da jenes wegen der Implementierung der neuen Verordnung und dem Briefverkehr stark einbezogen war.

Was die Interessen betrifft, so hatte der Fürst in den zentralen Punkten genau das bekommen, was er zu Beginn und wohl schon vorher wollte. Dennoch hat Friedrich III. nach nicht einmal zwei Jahren erste Veränderungen entsprechend anderer Vorstellungen vornehmen lassen und nach weiteren zwei Jahren alle wesentlichen Kritikpunkte seitens der Militärs erfüllt. Das führt zugleich zu den Offizieren. Diese hatten jetzt im Vergleich zum vorhergehenden Regelwerk merklich mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten. Trotzdem bekamen sie nicht vollständig das, was anfangs von ihnen angestrebt wurde. Zudem ist zu beachten, dass gerade bei den Stabsoffizieren deutlich wurde, dass sie keine homogene Haltung diesbezüglich hatten und die Vorstellungen zum Teil spürbar voneinander abwichen. Gegenüber dem Herzog und den Militärangehörigen konnte das Kriegskollegium hinsichtlich seiner Wünsche auf kaum einen Erfolg verweisen. Sie mussten sogar im Wesentlichen Neuerungen entgegen der eigenen Interessen einführen.

Die Praktiken in dieser Phase beschränkten sich vor allem auf die wiederholte schriftliche Veröffentlichung von Teilen des neuen Reglements und das Versenden der vollständigen Militärökonomieverordnung an die zuständigen Befehlshaber. Dadurch sollten möglichst alle in ausreichender beziehungsweise detaillierter Form über die für sie relevanten Veränderungen informiert werden. Ferner gab es viel Schriftverkehr zwischen den betroffenen Personen in der Peripherie und dem höfischen Machtzentrum, welcher überwiegend die Gestalt von Suppliken und entsprechenden Antwortschreiben hatte. Daneben waren auch noch mündliche Kontakte zwischen den Stabsoffizieren und den Offizieren vorhanden, was sich oftmals in den Briefen der Stabsoffiziere an den Fürsten wiederfindet. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass die gewöhnlichen Soldaten und die Unteroffiziere sich mit ihren Anliegen direkt an ihre Vorgesetzten wandten.

Bei den Wissensbeständen und Wissensformen war weiterhin das herrschaftlich-administrative Herrschaftswissen vorrangig. Es wurde einerseits als Spezialwissen den zuständigen Offizieren umfassend kundgemacht. Andererseits wurde es durch Veröffentlichung in Teilen jedoch ebenfalls zu einem allgemein verfügbaren Wissen für die anderen Militärangehörigen und die restliche Bevölkerung. Daher war es auch wichtig, dass es in diesem Stadium als ‚sicheres‘ Wissen galt, da man sich im Zweifelsfall, beispielsweise vor einem Gericht, darauf berufen können musste. Zusätzlich hatten das erfahrungsbasierte Expertenwissen der betroffenen Offiziere und deren Wissen über die lokalen Ansprüche einen herausgehobenen Status. Jene waren notwendig, um die Neuerungen erfolgreich in die bestehenden Strukturen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zu überführen und Änderungswünsche möglichst aussichtsreich durchzusetzen. Daneben spielten aber ebenso soziale Wissensbestände immer noch eine wesentliche Rolle, weil gerade das alltägliche Leben der Soldaten (Heirat, Barsold, etc.) wiederholt im Fokus stand und im Rahmen der Schreiben expliziert wurde.

Der Blick auf die Wissensinhalte macht deutlich, dass selbstverständlich immer noch das Finanzielle einen wichtigen Schwerpunkt bildete. Jedoch ging es nicht mehr vorrangig um die Betrachtung der Armee als staatlichen Kostenfaktor, sondern es fand ein Perspektivwechsel statt. Jetzt verwiesen die betroffenen Offiziere in Suppliken auf den Mangel an Geldern, um den obrigkeitlichen Vorgaben bei voller Leistungsfähigkeit zu entsprechen. Zugleich hatten nun ebenso organisatorische Sachverhalte einen höheren Stellenwert inne, da wiederkehrend die Implementierung der neuen Verordnung thematisiert wurde. Es kamen ferner die vielfältigen Erfahrungen mit dem neuen Regelwerk und entsprechende kritische Äußerungen zu Wort. Dadurch kam es auf inhaltlicher Ebene zu einer stärkeren Dialogform zwischen der höfischen Machtzentrale und den untergebenen Personengruppen. Abschließend sei genannt, dass weiterhin der soldatische Lebensalltag thematisiert wurde, aber jetzt obendrein Verpflichtungen für die restliche Bevölkerung und deren Situation mit der neuen Verordnungen Eingang in das Themenspektrum fanden.

„Sicheres“ Wissen entstand unter diesen Voraussetzungen also schlussendlich durch eine herzogliche Entscheidung, welche erprobtes Wissen aus einem anderen Territorium für nützlich befand. Dieses wurde allerdings erst durch den von Experten beeinflussten Lokalisierungsprozess vor der Implementation sowie die danach folgende wiederholte und deswegen mehr Menschen erreichende, schriftliche Veröffentlichung an die zuständigen Offiziere, die Soldaten und die sonstigen Bewohner Sachsen-Gotha-Altenburgs zu einem ‚sicheren‘ Wissen außerhalb eines engen Personenkreises am fürstlichen Hof. Dennoch hatte es in dieser Form lediglich für einen beschränkten Zeitraum Gültigkeit, was die mehrmaligen, durch die Betroffenen angestoßenen Nachbesserungen belegen. Frühestens nach der umfangreicheren Reform von 1754 war der Vorgang der Lokalisierung und Implementierung vollständig abgeschlossen. Erst seit diesem Zeitpunkt konnte die Verordnung ihren Status als ‚sicheres‘ Wissen über eine längere Zeitspanne halten.

VI. Resümee

Das Wirtschaftsreglement der sachsen-gotha-altenburgischen Regimenter war im Endresultat keine Neuschöpfung, sondern eine Mischform aus Plagiat eines fremden Regelwerkes, Modifikationen sowie Fortführungen bereits bestehender Verordnungen und Kodifizierung erprobter Praktiken. Diese Charakterisierung entspringt drei Quellen. Erstens wurden zu großen Teilen die Vorschriften aus der Militärökonomieordnung von Hessen-Kassel direkt übernommen. Zweitens existierten bereits vorher eine Reihe von Vorschriften, wie beispielsweise für die Truppenwerbung, welche im Rahmen der Reglements-genese lediglich den neuen Umständen angepasst respektive unverändert weitergeführt worden. Drittens gab es einige Gewohnheiten aus der alltäglichen Praxis der Militärangehörigen, welche nun als feste Regeln während des Entstehungsprozesses mit aufgenommen beziehungsweise im Rahmen der Implementierungsphase des neuen Reglements nachträglich hinzugefügt worden.

Die beispielhafte Betrachtung dieses Genesevorgangs machte zudem deutlich, dass der Normierungsprozess vielen sozialen Bedingungen unterworfen war, bevor eine Norm mit einem festen Geltungsanspruch versehen wurde und anschließend nach Verbreitung bei den Betroffenen den Status als ‚sicheres‘ Wissen genießen konnte. Dazu zählt insbesondere das Eigeninteresse der Partizipierenden. Zu nennen ist dabei vor allem der Fürst, welcher als höchster Entscheidungsträger seinem Wunsch, ein neues Reglement einzuführen, möglichst rasch umsetzen wollte. Dieser stand allerdings unmittelbar unter dem Einfluss seiner ‚Gatekeeper‘, in diesem Fall die Mitglieder des Kriegskollegiums und die Stabsoffiziere. Jene wollten den Reformprozess wiederum dazu nutzen, um eigene Vorstellungen in das Regelwerk einfließen zu lassen und gleichzeitig in der Gunst des Herzogs zu steigen sowie den eigenen Machtbereich auszuweiten respektive zu sichern.

Darüber hinaus sind aber nicht die Akteure und Akteurinnen aus der ‚zweiten Reihe‘ zu vergessen. Zu diesen gehörten einerseits die unbe-

Die Genese von Militärreglements

nannten Personen aus Hessen-Kassel oder bei früheren Erfahrungen aus den Niederlanden. Sie bestimmten durch ihr Wirken den Prozess mit und erhofften sich – im Falle der Informationsquelle aus Hessen-Kassel – vermutlich Vorteile durch ihre Partizipation. Andererseits prägten ebenso die von dem Reglement betroffenen und vermeintlich machtloseren Menschen, wie die zuständigen Offiziere, die gemeinen Soldaten und die restliche Bevölkerung, die Verordnung entscheidend direkt oder indirekt mit. Man musste nämlich ihre Ansprüche aufgrund ihrer Bedeutung für die (militärischen) Staatsinteressen immer mit berücksichtigen.

Diese handelnden Personen nutzten dabei eine Reihe verschiedener Praktiken, welche sich grob in mündliche und schriftliche Formen mit einer differenzierten Untergliederung einteilen lassen. Die erstgenannten sind leider schwerer zu fassen und fanden oft nur durch ihre Nennung in den Schreiben einen Niederschlag oder waren durch die dort vorhanden indirekten Hinweise rekonstruierbar. Dennoch schienen sie für den Entstehungsprozess in Hinsicht auf ihre Wissensaustauschfunktion, den eher informellen Charakter und die schnellere Kommunikationsmöglichkeit eine wesentliche Rolle gespielt zu haben. Sie übertraf anscheinend sogar manchmal die der schriftlichen Dokumente, weil bevor diese eingingen bereits Entscheidungen durch vorhergehende Gespräche getroffen wurden. Hierbei sei besonders an die Empfehlungen oder Gerüchte zu Beginn und ebenfalls die Rücksprachen zwischen den Stabsoffizieren beziehungsweise mit dem Herzog während des ‚Wettstreites der Gutachten‘ gedacht.

Praktiken in Schriftform wiederum kamen in einer großen Zahl vor. Hierbei hatten die Briefwechsel mit Herzog Friedrich III. ebenso eine zentrale Stellung inne wie die Gutachten, welche die ‚Torwächter‘ dem Fürsten vorlegen mussten. Bei diesen zeigte sich zudem eine unterschiedliche Herangehensweise. Einerseits gab es diejenige der Offiziere, welche primär mit ihren Erfahrungen, aber auch stereotypen Vorurteilen ihre Aussagen begründeten. Andererseits existierte die des Kriegskollegiums, welche eher mithilfe einer gelehrten Argu-

mentationsstruktur und archivalischen Belegen ihre Ziele erreichen wollten. Dabei waren sie aber ebenfalls deutlich durch eigene Vorurteile gegenüber dem Militär bestimmt.

Eine Schlüsselrolle nahm die Schriftform allerdings bei der Verbreitung der Endfassung des Militärreglements ein, denn ausschließlich die gedruckten, offiziellen Verordnungen des Herzogs schienen bei den Militärangehörigen außerhalb des Hofes und der gemeinen Bevölkerung die neuen Normen mit einem festen Geltungsanspruch zu versehen und so ihren Status als ‚sicheres‘ Wissen zu begründen. Das verweist zugleich nochmals darauf, dass für die Zeitgenossen zwar bei der Reglementsgenese keineswegs eine irgendwie geartete ‚Objektivität‘ oder theoretische respektive erfahrungsbasierte Herleitung allein im Fokus stand. Stattdessen prägten die Interessen geleiteten Partizipierenden mit ihren Handlungen, was später als ‚sicheres‘ Wissen angesehen werden sollte. Dennoch machte erst der offiziell-formelle Charakter in Druckform als fürstlicher Erlass die Inhalte für die von diesen Regelungen betroffenen Personen verbindlich.

Nichtsdestotrotz ist bei der Entstehung eines Regelwerkes zu beachten, dass auch weitestgehend ‚unsichere‘ Wissensarten wie Gerüchte, Empfehlungen und stereotype Zuschreibungen über die Alltagspraxis der Beamten beziehungsweise Militärangehörigen eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung besaßen. Ob diese jedoch einen Niederschlag fanden, hing vor allem von der Person ab. Für Erfolg oder Misserfolg bei der Einbringung von eigenen Ideen und Absichten in den Geneseprozess war nämlich vor allem die (soziale) Position desjenigen im Verhältnis zum Entscheidungsträger, sprich Herzog Friedrich III., und nicht eine begründete Überlegenheit der eigenen Vorschläge ausschlaggebend. Es war ferner herausstechend, dass gerade die persönlichen Erfahrungen eine zentrale Funktion einnahmen und vor allem durch die Militärs zu einem entscheidenden Kriterium erhoben wurden. Allerdings schien ebenfalls die positive Erfahrung Friedrichs III. mit Hessen-Kassel durch die langjährige Zusammenarbeit eine einschneidende Relevanz gehabt zu haben.

Die Genese von Militärreglements

Abschließend sei noch auf die Problematik der Eingrenzung des Bereiches des militärischen Wissens hingewiesen. Denn die Arbeit machte deutlich, dass jenes wie ein Schmelztiegel wirkte und aus einer Vielzahl von verschiedenen Wissensbeständen zusammengesetzt war. Dazu gehörten vor allem die herrschaftlich-administrativen und ökonomischen Komponenten neben dem Alltagswissen über das Leben der Soldaten und in Teilen auch der Bevölkerung. Militärisch im engen Sinn war an dieser Stelle vornehmlich, dass die meisten betroffenen Personen Militärangehörige waren, unter ihnen die Offiziere ein militärisches Spezialwissen für die Reglementumsetzung hatten und es sich um eine Verordnung für die Armee handelte. Ohne diese inhaltliche Bezugsebene hätte das Regelwerk aber ebenfalls für andere Personenkreise zutreffend sein können. Es wird also noch stärker zu fragen sein, was militärisches Wissen im Kern ausmachte und von anderen Wissensbeständen unterschied, da es mit jenen anscheinend problemlos eine Reihe von Überschneidungen besitzen konnte. Militärisches Wissen scheint demnach vielleicht gerade durch diese vielfältige Kombinierbarkeit anderer nicht militärischer Wissensfelder geprägt zu sein, welche durch interessierte Personenkreise anschließend für die Zwecke der Armee ‚militarisiert‘ werden konnten.